

Sind Ihre Mitarbeiter richtig ausgebildet



Riskieren Sie nichts!

Bundesweit

GERKEN 
VERMIETET ARBEITSBÜHNEN

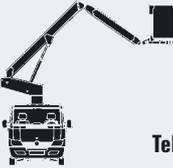
Tel. 0211-97476-0 · Fax. 0211-97476-78
E-mail: zentrale@gerken-arbeitsbuehnen.de
www.gerken-gruppe.de

Bundesweit

WUMAG 

Tel.: 03586 7809 20 · Fax: 03586 7809 54
E-Mail: hummler@wumag.de
www.wumag.de

Bundesweit



RUTHMANN 
HIGHquality
Tel.: 02863/204-338 Fax: 02863/204-212
Email: vertrieb@ruthmann.de
www.ruthmann.de

STEIGER®
LKW Hubarbeitsbühnen

Netherlands/Germany/Belgium and Luxembourg



OMNITALENT 
international IPAF training centre
Netherlands/Germany/Belgium and Luxembourg
Omnitalent trainings for tele-reacher/forklifts/mini-cranes
Go to the best WWW.OMNITALENT.INFO

Ihre Firma könnte hier auch stehen

Sollte Ihre Firma auf dieser Seite mit aufgelistet werden,
dann wenden Sie sich bitte an den Vertikal Verlag:

Karlheinz Kopp

Tel.: (0761) 89 67 66-15 · Fax: (0761) 88 66 814
E-mail: khk@vertikal.net

www.vertikal.net

Bundesweit



**ARBEITSSICHERHEIT
& ARBEITSMEDIZIN** 
Ingenieurbüro Dipl.-Ing. H.
DIEMER
Tel.: (0 63 21) 96 81 42 · Fax (0 63 21) 96 81 43
Email: info@diemer-ing.de
www.diemer-ing.de

Riskieren sie nichts! Buchen Sie noch heute einen Kurs!

All diese Trainingszentren bieten IPAF anerkannte und geprüfte Kurse für Anwender von Arbeitsbühnen an.
Die Europäische Direktive verlangt adäquat ausgebildetes Personal bei der Bedienung von Maschinen.

Sollte Ihre Firma auf dieser Seite mit aufgelistet werden, dann wenden Sie sich bitte an den Vertikal Verlag ► www.Vertikal.net

Vollständige Liste auf
www.ipaf.org

Wiederkehrende Prüfungen an Maschinen

Der Verband der Baumaschinen-Ingenieure und -Meister e.V. (VDBUM) mit Sitz in Bremen ist als berufsständische

Wiederkehrende Prüfungen an Maschinen (auch: Sachkundigen-Prüfungen) stellen oft ein Reizthema dar. Worum es hier eigentlich geht, erläutert Andreas Eicken vom VDBUM.

Interessenvertretung tätig und führt Schulungen durch. Nachdem im vergangenen Jahr der Kontakt zwischen dem VDBUM und der IPAF Deutschland intensiviert wurde, hat man nun auch die Schulung befähigter Personen für Hubarbeitsbühnen aufgenommen, die erste fand Anfang Februar in Bremen mit 14 Teilnehmern statt.

Warum gibt es eigentlich diese Prüfungen? Sind sie für alle Unternehmer bindend oder gibt es Ausnahmen? Wie hat man dabei zu verfahren und wer trägt Verantwortung? Etwas Licht ins Dunkel bringt die Darstellung der rechtlichen Situation bei Hubarbeitsbühnen: Die wiederkehrende Prüfung von Maschinen ist bindend vorgeschrieben. Die gesetzliche Grundlage hierfür bilden nach Außerkrafttreten der VBG 14 „Hebebühnen“ im vergangenen Jahr die folgenden Vorschriften und Verordnungen:

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)

BGV A1 „Grundsätze der Prävention“

BGR 500 „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (Teil 2.10 „Betreiben von Hebebühnen“)

BGG 945 „Prüfung von Hebebühnen“

EN 280 „Fahrbare Hubarbeitsbühnen“

Hat die VBG 14 in der Vergangenheit noch den jährlichen Prüfzyklus (maximal) vorgeschrieben, so sagt die BetrSichV aus, dass ein Betreiber für seine Maschinen eine Gefährdungsanalyse erstellen muss. Hier muss er auch festlegen, in welchen Abständen die Maschinen zu prüfen sind. Die Intervalle zu verlängern, ist auf den ersten Blick eine einfache Möglichkeit, Kosten zu sparen. Doch so einfach ist es nicht. In der BGR 500 findet man die Bereiche „Betreiben“ und „Prüfung“ aus der zurückgezogenen Vorschrift VBG 14 wieder, auch die Definition des jährlichen Intervalls. Darüber hinaus muss der Betreiber eine Änderung der Prüfzyklen schriftlich begründen. Dies kann er nur, wenn er über Mängel, Wartungen und Instandhaltung Buch führt. Durch die wiederkehrende Prüfung wird die Betriebssicherheit der Maschinen und somit die Sicherheit des Anwenders gewährleistet. So können bei einer Prüfung Mängel frühzeitig erkannt und behoben werden. Dies erhöht die Einsatzfähigkeit der Maschine, minimiert die Ausfallzeiten und vermeidet nachfolgende, höhere Reparaturkosten. Darüber hinaus müssen weitere Faktoren berücksichtigt werden und in die Festlegung der Intervalle einfließen, wie: Einsatzdauer und -ort; Art der mit der Maschine



Die Umsetzung in der Praxis

durchgeführten Arbeit; Qualifikation der Bediener (insbesondere im Mietgeschäft); Alter der Maschine; Pflege und Wartung der Maschine in der Vergangenheit.

Die Prüfungen sind schriftlich mit einem Abnahmeprotokoll zu dokumentieren. Abschließend muss vermerkt werden, ob die Maschine weiterhin betriebsbereit ist oder dem Weiterbetrieb Bedenken entgegenstehen.

Die Personen, die die wiederkehrende Prüfung an Hubarbeitsbühnen durchführen, werden in der BGR 500 und der BetrSichV wie folgt definiert:

Der Sachkundige – Definition nach BGR 500:

Sachkundiger ist, wer auf Grund seiner fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichende Kenntnisse auf dem Gebiet der Hebebühnen hat und mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften, Unfallverhütungsvorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik (z. B. BG-Regeln, DIN-Normen, VDE-Bestimmungen, technischen Regeln anderer Mitgliedsstaaten der EU) soweit vertraut ist, dass er den betriebssicheren Zustand beurteilen kann.

Die befähigte Person – Definition nach BetrSichV:

Als befähigte Person im Sinne dieser Verordnung ist eine Person zu verstehen, die durch ihre Berufsausbildung, ihre Berufserfahrung und ihre zeitnahe berufliche Tätigkeit über die erforderlichen Fachkenntnisse zur Prüfung der Arbeitsmittel verfügt.

Die Prüfung der Maschinen ist grundsätzlich eine Unternehmerhaftung. Da der Unternehmer die Prüfung oft nicht selber durchführt, kann er diese Verantwortung in Form einer schriftlichen Beauftragung delegieren. Hier ist festzulegen, für welche Maschinen der Mitarbeiter zur befähigten Person ernannt wird. Der Unternehmer ist dazu in der Pflicht, sich von der Qualifikation des Mitarbeiters zu überzeugen – nicht nur vor der Beauftragung, sondern regelmäßig! In Bezug auf die Haftung wird hier auf das BGB verwiesen, insbesondere § 823 und § 831.

Mit der ordnungsgemäßen Durchführung der Prüfungen kommt der Unternehmer seiner Pflicht nach. Er gewährleistet nicht nur die Arbeitssicherheit – er erhöht dadurch auch die Einsatzbereitschaft seiner Maschinen und minimiert das Ausfallrisiko.

Man sollte hier nicht nur die vordergründig entstehenden Kosten sehen, denn der Nutzen liegt um ein Vielfaches höher. **K&B**